

Betreff:**Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

22.08.2018

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.09.2018

Status

Ö

Beschluss:

1. Die Mitgliedschaft von Frau Raphaela Feist als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf des 31. August 2018.
2. Die Mitgliedschaft von Frau Tanja Pantazis als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf des 31. August 2018.

Frau Simone Wilimzig-Wilke wird ab 01. September 2018 stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Frau Annegret Ihbe wird ab 01. September 2018 Vertreterin von Frau Simone Wilimzig-Wilke.

Sachverhalt:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss u.a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, an.

Frau Raphaela Feist beendet am 31. August 2018 ihren Dienst im Dekanat Braunschweig.

Derzeit ist laut Information des Dekanates Braunschweig eine Nachbesetzung nicht absehbar.

Die beratenden Mitglieder werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig durch Beschluss bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Raphaela Feist als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses mit Ablauf des 31. August 2018 von ihren Aufgaben zu entbinden.

2. Mit Schreiben vom 21. August 2018 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig mitgeteilt, dass Frau Tanja Pantazis den Verzicht auf ihr Ratsmandat zum 31. August 2018 erklärt hat.

An ihrer Stelle wurden Frau Simone Wilimzig-Wilke, die bisher stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist, als neues Mitglied und Frau Annegret Ihbe als neues stellvertretendes Mitglied benannt.

Nach § 2 Abs. 1a der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, an. Jedes Mitglied hat gemäß § 2 Abs. 2 einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Der Rat wird gebeten, die Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zu beschließen.

Klockgether

Anlage/n:
keine